

## Bisherige Fassung.

## Neue Fassung.

Benennung des etwaigen Vertreters des öffentlichen Interesses (§ 13) dem Oberverwaltungsgerichte vorgelegt.

## § 72.

Ist die Berufung versäumt oder sonst unzulässig, so wird sie in der Regel ohne weiteres verworfen.

Andernfalls wird die Abschrift der Berufung mit ihren Anlagen der Gegenpartei zugestellt und ihr anheimgegeben, binnen einer bestimmten, von einer bis vier Wochen bemessenen Frist eine Gegenschrift einzureichen.

Als Gegenpartei gelten auch die Beigeladenen und im Falle des § 69 beide Parteien.

Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften der §§ 41 Absatz 2, 42, 43, 45, 46, 47 Absatz 1 und 2 und 49 bis 53, 54 Absatz 2 und 3, 55 bis 63 entsprechend anzuwenden, soweit im § 73 nichts anderes bestimmt ist.

## § 73.

Vorbereitende Erklärungen müssen schriftlich eingereicht werden.

Wenn in dem Falle des § 69 ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt ist, so wird er in der gleichen Weise geladen, wie es in dem § 46 Absatz 2 für die Ladung der Parteien vorgeschrieben ist, sein persönliches Erscheinen kann jedoch nicht angeordnet werden.

In der mündlichen Verhandlung trägt der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vor.

Die Klage kann selbst mit Einwilligung des Gegners nicht abgeändert werden.

In dem Protokoll ist der erschienene Vertreter des öffentlichen Interesses zu benennen.

Die Urschrift des Urtheiles wird von allen Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterzeichnet. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Grundes von dem Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, von dem ältesten beizugewesenen Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Die Urtheile werden dem Vertreter des öffentlichen Interesses unmittelbar von dem Oberverwaltungsgerichte, den übrigen Betheiligten durch die Vermittelung des Gerichtes zugestellt, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt ist.

Der Beschluß, worin der Präsident die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen feststellt, ist unanfechtbar.

Ist die Berufung versäumt oder sonst unzulässig, so wird sie in der Regel ohne weiteres verworfen.

Andernfalls wird die Abschrift der Berufung mit ihren Anlagen der Gegenpartei zugestellt und ihr anheimgegeben, binnen einer bestimmten, von einer bis vier Wochen bemessenen Frist eine Gegenschrift einzureichen.

Dasselbe gilt auch für die Beigeladenen.

Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften der §§ 39 Absatz 2, 40, 41, 43, 44, 45 Absatz 1 und 2, 47 bis 51, 52 Absatz 2 und 3, 53, 54 Absatz 1 und 3, 55 bis 61 entsprechend anzuwenden, soweit im § 69 nichts anderes bestimmt ist.

## § 69.

Vorbereitende Erklärungen müssen schriftlich eingereicht werden.

In der mündlichen Verhandlung trägt der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vor.

Sonst unverändert.